

Aktenzeichen: 1 AZR 434/82

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Urteil vom 18. Dezember 1984
- 1 AZR 434/82 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 22. Dezember 1981
Reutlingen - 2 Ca 341/81 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 16. Juni 1982
Baden-Württemberg - 2 Sa 12/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Betriebsstillegung im Konkurs

Gesetz: BetrVG § 113 Abs. 3, § 113 Abs. 1;
KO § 3 Abs. 1, § 57, § 59 Abs. 1
Nr. 1, § 138

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 434/82

2 Sa 12/82 Baden-Württemberg

Verkündet am
18. Dezember 1984

Im Namen des Volkes!

Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 18. Dezember 1984 durch
den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Dr.
Heither und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter
Dr. Wehr und Gnade für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
vom 16. Juni 1982 - 2 Sa 12/82 - wird zu-
rückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin fordert vom beklagten Konkursverwalter eine
Abfindung nach § 113 Abs. 3 in Verb. mit Abs. 1 BetrVG.

Die Klägerin war bei der Firma Eduard S als kaufmän-
nische Angestellte beschäftigt. Sie war Vorsitzende eines fünf-
köpfigen Betriebsrats.

Die Firma Eduard S war Zulieferer der Phonoindustrie. ()
Sie produzierte in zwei Betriebsstätten. Anfang 1980 beschäftigte
sie noch über 60 Arbeiter und einige Angestellte. Am 20. August
1980 waren es noch 36 Arbeitnehmer. Am 31. Januar 1981 waren im
Betrieb noch 23 gewerbliche Arbeitnehmer und zwei Angestellte
tätig.

Anfang Februar 1981 nahm eine Firma "esge-decor S
GmbH" ihren Geschäftsbetrieb in einer der Betriebsstätten der
Einzelfirma Eduard S auf. An diesem Unternehmen war der



Vater des Inhabers maßgeblich beteiligt. Produziert wurde mit Maschinen, die der Firmeninhaber seinem Vater zur Sicherheit übereignet hatte. 13 der bei der Einzelfirma Eduard S beschäftigten Arbeitnehmer gingen im Laufe des Monats Februar 1981 ein Arbeitsverhältnis zur Firma "esge-decor S GmbH" ein.

Am 20. Februar 1981 wurde das Konkursverfahren über das Vermögen des Inhabers der Firma Eduard S eröffnet; der Beklagte wurde zum Konkursverwalter bestellt. Er legte den Betrieb sofort still. Zu diesem Zeitpunkt waren noch fünf Arbeitnehmer beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis der Klägerin wurde mit Schreiben vom 14. Mai zum 30. Juni 1981 gekündigt.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, sowohl der Übergang einer Fertigungsstätte nebst Maschinen, verbunden mit dem Wechsel der halben Belegschaft zu einem neuen Arbeitgeber, als auch die Betriebsstillegung seien Betriebsänderungen im Sinne von § 111 BetrVG. Im Zeitpunkt der Betriebsstillegung seien mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt worden, wenn man von einem einheitlichen Betrieb beider Unternehmen ausgehe. Sie hat behauptet, der Arbeitgeber habe mit dem Betriebsrat keinen Interessenausgleich versucht.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie eine Abfindung zu zahlen, deren Höhe das Gericht nach § 10 KSchG festsetzen möge.



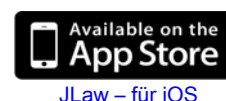
Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Auffassung vertreten, nach Eröffnung des Konkursverfahrens habe kein Betriebsrat mehr bestanden. Vier Betriebsratsmitglieder hätten in einem an die IG Metall gerichteten Schreiben vom 17. Dezember 1980 ihren Rücktritt als Betriebsräte erklärt. Im übrigen seien zu diesem Zeitpunkt weniger als 20 Arbeitnehmer im Betrieb beschäftigt worden.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten verurteilt, an die Klägerin 4.000,-- DM zu zahlen. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht dieses Urteil abgeändert; es hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision will die Klägerin erreichen, daß das erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt wird.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

1. Die Klägerin verlangt die Zahlung einer Abfindung, mithin Vorwegbefriedigung aus der Konkursmasse (§ 57 KO). Sie macht keine Konkursforderung geltend (§ 3 Abs. 1 KO), die nach den Vorschriften der Konkursordnung zu befriedigen wäre (§§ 138 ff. KO). Der Anspruch der Klägerin wäre daher nur begründet, wenn ihre Forderung eine Masseforderung im Sinne von § 59 Abs. 1 KO wäre. Das ist nicht der Fall.



2. Nach § 113 Abs. 3 in Verb. mit Abs. 1 BetrVG kann der Arbeitnehmer eine Abfindung verlangen, wenn der Unternehmer eine Betriebsänderung nach § 111 BetrVG durchführt, ohne über diese Maßnahme einen Interessenausgleich mit dem Betriebsrat versucht zu haben, und wenn er infolge dieser Maßnahme entlassen wird.

Zugunsten der Klägerin kann der Senat unterstellen, daß der Gemeinschuldner vor Konkurseröffnung Betriebsänderungen durchgeführt hatte, ohne einen Interessenausgleich mit dem Betriebsrat versucht zu haben. Durch dieses Verhalten wurden jedoch nur Ansprüche der Klägerin gegen den Gemeinschuldner begründet. Diese Forderungen sind im späteren Konkurs des Gemeinschuldners nur Konkursforderungen (§ 3 Abs. 1 KO). Masseschulden nach § 59 Abs. 1 KO können aus Geschäften oder Handlungen des Gemeinschuldners nicht entstehen; Masseschulden sind nur die Ansprüche, welche aus Geschäften oder Handlungen des Konkursverwalters entstehen (§ 59 Abs. 1 KO). Alle Betriebsänderungen, die vor Konkurseröffnung vom Gemeinschuldner selbst vorgenommen wurden, können mithin keine Zahlungsansprüche gegen den Konkursverwalter begründen.

3. Nur wenn der Konkursverwalter selbst eine Betriebsänderung nach § 111 BetrVG durchgeführt hätte, ohne über sie einen Interessenausgleich mit dem Betriebsrat versucht zu haben, könnten die daraus entstehenden Ansprüche der Arbeitnehmer auf Nachteilsausgleich Masseforderungen im Sinne von § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO sein.

a) Der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts hat jedoch auch



für diesen Fall die Anwendung des § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO verneint. Auch Ansprüche auf Nachteilsausgleich können nicht unter § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO eingeordnet werden, obwohl der Konkursverwalter unter Umständen betriebsverfassungsrechtliche Pflichten verletzt hat und deshalb eine anspruchsbegründende "Handlung des Konkursverwalters" in Betracht kommt (vgl. BAG 31, 176, 205 f. = AP Nr. 6 zu § 112 BetrVG 1972, zu Teil III F der Gründe). Diese Auffassung hat der Große Senat damit begründet, daß der Abfindungsanspruch nach § 113 Abs. 3 BetrVG konkursrechtlich nicht anders behandelt werden könne als der Abfindungsanspruch aus einem Sozialplan. Abfindungsansprüche aus nachkonkurslichen Sozialplänen können nicht unter § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO eingeordnet werden (vgl. BAG, aaO, zu Teil III B 2 der Gründe).

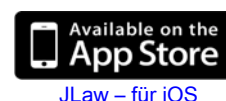
Solange sich die Rechtslage nicht ändert, ist der Erste Senat an diese Auffassung und Beurteilung des Großen Senats gebunden; er könnte von ihr nur abweichen, wenn er erneut den Großen Senat anruft, um eine andere Beurteilung dieser Rechtsfrage herbeizuführen (§ 45 Abs. 2 Satz 1 ArbGG). Dazu sieht er keine Veranlassung. Die Rechtslage hat sich nicht geändert. Ob der Gesetzgeber Ansprüche aus Sozialplänen konkursrechtlich anders behandeln will als Ansprüche auf Abfindungen nach § 113 Abs. 3 BetrVG, steht noch nicht fest.

b) Eine Masseforderung im Sinne von § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO ist aber auch deshalb nicht entstanden, weil der Konkursverwalter nicht verpflichtet war, für die Betriebsstillegung einen Interessenausgleich mit dem Betriebsrat zu versuchen.



Als Betriebsänderung, für die der Konkursverwalter verantwortlich ist (weil er sie selbst durchgeführt hat), kommt die Betriebsstillegung (§ 111 Satz 1 Nr. 1 BetrVG) vom 20. Februar 1981 in Betracht. Zum Zeitpunkt der Betriebsstillegung wurden im Betrieb der Gemeinschuldnerin nicht "in der Regel mehr als 20 wahlberechtigte Arbeitnehmer" (§ 111 Satz 1 BetrVG) beschäftigt. Für die Ermittlung der Zahl der in einem Betrieb in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer ist auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem die Beteiligungsrechte des Betriebsrats nach den §§ 111, 112 BetrVG entstehen. Doch ist maßgeblich nicht die zufällige tatsächliche Zahl der Beschäftigten zu diesem Zeitpunkt, sondern die Zahl der Arbeitnehmer, die für den Betrieb im allgemeinen typisch und kennzeichnend ist. Eine vorübergehende Erhöhung der Zahl der Beschäftigten (etwa infolge außergewöhnlichen Arbeitsanfalls) hat ebenso außer Betracht zu bleiben wie eine vorübergehende Verringerung der Belegschaft (etwa wegen eines zeitweiligen Arbeitsrückgangs) (BAG 42, 1, 8 = AP Nr. 7 zu § 113 BetrVG 1972, zu II 1 der Gründe). Dabei kann ein Rückblick im Einzelfall Rückschlüsse auf die Zahl der "in der Regel" im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer erlauben.

Im vorliegenden Fall hat das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen, daß im Zeitpunkt der Betriebsstillegung am 20. Februar 1981 die Zahl der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer in der Regel deutlich unter 20 herabgesunken war. Der Konkursverwalter fand einen Betrieb vor, in dem nur noch fünf Arbeitnehmer beschäftigt waren. Er brauchte im Hinblick auf den ständigen Rückgang der Arbeit und der Zahl der Arbeitnehmer im Vorjahr



nicht mehr davon auszugehen, daß sich die Belegschaft nur vorübergehend auf unter 20 Arbeitnehmer verringert hatte. Es waren Aufträge ausgeblieben. Laufend waren im Vorjahr Arbeitnehmer entlassen worden. Noch im Monat Februar 1981 waren 13 Arbeitnehmer zu einem anderen Arbeitgeber übergewechselt. Dafür, daß diese Arbeitnehmer auch dem Betrieb der Gemeinschuldnerin zuzurechnen sind, fehlt es an tatsächlichen Anhaltspunkten.

4. Die Klage auf Zahlung einer Masseschuld ist daher in jedem Falle unbegründet. Ob Konkursforderungen begründet wären, braucht der Senat nicht zu entscheiden.

Dr. Kissel

Dr. Heither

Matthes

Dr. Wehr

Gnade



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)